

# RS Vwgh 2005/11/24 2005/11/0176

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1;

VwGG §46;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/06/0036 E 19. April 2001 RS 3 (Hier: Nichts anderes gilt für Wiedereinsetzungsanträge nach § 46 VwGG.)

## Stammrechtssatz

Der Wiedereinsetzungsantrag hat ein Vorbringen über seine Rechtzeitigkeit und die Angabe zu enthalten, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft ihn die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungegrund bereits im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft zu machen, was auch ein entsprechendes tatsächenbezogenes Antragsvorbringen voraussetzt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8. September 2000, Zl. 98/19/0167 u.a.).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005110176.X01

## Im RIS seit

08.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)